



Der Grosse Rat  
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond  
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio  
del Cantone dei Grigioni

## Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

(Botschaften Heft Nr. 7/2024-2025, S. 387)

# PROTOKOLL

## der Sitzungen und des Zirkularbeschlusses der Kommission für Bildung und Kultur

**Datum:**

Donnerstag, 10. Oktober 2024, 8.15 bis 16.45 Uhr  
Mittwoch, 30. Oktober 2024, 8.30 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag, 7. November 2024 (Zirkularbeschluss)

**Ort:**

Grossratsgebäude, Masanserstrasse 3, 7000 Chur

**Präsenz:**

Menghini-Inauen (Kommissionspräsidentin), Furger (Kommissionsvizepräsidentin), Butzerin, Censi, Dietrich, Epp, Kaiser, Kasper, Lehner, Stiffler, Tanner, Beeli (Ratssekretariat), Meier-Gort (Ratssekretariat; Protokoll)

RP Parolini (Vorsteher EKUD), Bott (Generalsekretär EKUD), Marti (Leiterin AVS), Stauffer (Abteilungsleiter Dienste und Finanzen / Stv. DSL, AVS), Degonda-Simmen (Fachstelle Sonderpädagogik / Integration, AVS), Cantieni (Bereichsleiter Regelschule, AVS)

**entschuldigt:**

Censi (30.10.2024), Stiffler (10.10.2024, nachmittags), Beeli (Ratssekretariat; 30.10.2024)

## I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

## II. Detailberatung

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<b>Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 27. August 2024, beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass «Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)» BR <a href="#">421.000</a> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
<b>Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)</b>	<b>Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (SchulgesetzVolksschulgesetz, VSG)</b>	
vom 21. März 2012		
Der Grosse Rat des Kantons Graubünden <sup>1)</sup> ,		

<sup>1)</sup> GRP 2011/2012, 892

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung <sup>2)</sup> , nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2011 <sup>3)</sup> ,		
beschliesst:		
		<p><b>Art. 7, Art. 10, Art. 12, Art. 13 (Einführung Kindergartenobligatorium)</b></p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Dietrich, Epp, Furger [Kommissionsvizepräsidentin], Kaiser, Kasper, Stiffler, Tanner; Sprecher: Kasper) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin], Butzerin, Lehner; Sprecher: Butzerin)</i></p> <p><b>Belassen gemäss geltendem Recht</b></p>
<p><b>Art. 7</b> Kindergartenstufe</p> <p><sup>1</sup> Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Der Kindergarten fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und dessen körperliche, geistige, soziale und emotionale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen.</p> <p><sup>3</sup> Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>vgl. Antrag oben zur Einführung Kindergartenobligatorium</i></p>

<sup>2)</sup> BR [110.100](#)

<sup>3)</sup> Seite 653

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><b>Art. 10</b> Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht</p> <p><sup>1</sup> Alle Kinder mit dauerndem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulbesuch ist auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I obligatorisch.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflicht kann auch in Institutionen der Sonderschulung, in Privatschulen oder durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Der Schulbesuch ist auf der <del>Primarstufe</del> <b>Kindergarten-, Primar-</b> und <del>auf der</del> Sekundarstufe I obligatorisch.</p>	<p><i>vgl. Antrag oben zur Einführung Kindergartenobligatorium</i></p>
<p><b>Art. 12</b> Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschub der Schulpflicht</p> <p><sup>1</sup> Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten.</p> <p><sup>2</sup> Kinder, die bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Primarstufe ein.</p> <p><sup>3</sup> Der Eintritt in die Kindergarten- und in die Primarstufe kann im Interesse des Kindes um ein Jahr vorverlegt oder aufgeschoben werden.</p>	<p><sup>1</sup> Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, <del>können</del> <b>treten</b> auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe <del>eintreten</del> <b>ein</b>.</p>	<p><i>vgl. Antrag oben zur Einführung Kindergartenobligatorium</i></p>
<p><b>Art. 13</b> Dauer der Schulpflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflicht umfasst in der Regel neun Schuljahre. Schülerinnen und Schüler, die den lehrplanmässigen Unterricht der Volksschule schneller absolvieren, werden vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schulpflicht umfasst in der Regel <del>neun</del> <b>elf</b> Schuljahre. Schülerinnen und Schüler, die den lehrplanmässigen Unterricht der Volksschule schneller absolvieren, werden vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.</p>	<p><i>vgl. Antrag oben zur Einführung Kindergartenobligatorium</i></p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><sup>2</sup> Mit Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht oder mit vorzeitiger Absolvierung der Volksschule endet das Recht auf Besuch der Volksschule.</p>	<p><sup>2</sup> Mit Erfüllung der <del>neunjährigen</del> <b>elfjährigen</b> Schulpflicht oder mit vorzeitiger Absolvierung der Volksschule endet das Recht auf Besuch der Volksschule.</p>	<p><i>vgl. Antrag oben zur Einführung Kindergartenobligatorium</i></p>
<p><b>3.3. Privatschulen und Privatunterricht</b></p>	<p><b>3.3. Privatschulen, Privatunterricht und <del>Privatunter-</del>terricht Spitalschulen</b></p>	
	<p><b>Art. 19a</b> Spitalschulen, Leistungsauftrag und Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Das Departement bezeichnet Spitäler und Kliniken, die Unterricht für Schülerinnen und Schüler anbieten können. Es kann diesen einen Leistungsauftrag zur Führung einer Spitalschule erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulträgerschaften beteiligen sich an den Kosten der Spitalschulen mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin oder Schüler. Die Berechnung der Pauschale erfolgt aufgrund der effektiven anrechenbaren Aufwendungen der Spitalschulen für die Schülerinnen und Schüler.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton trägt maximal die jährlich anrechenbaren Restkosten.</p>	
<p><b>Art. 23</b> Klassen</p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zu bezeichnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Abteilungsgrössen dürfen in der Regel 24 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten und fünf Schülerinnen und Schüler nicht unterschreiten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der <del>Primarstufe-</del> <b>Kindergarten-, Primar-</b> und <del>der</del> Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.</p>	



Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><b>Art. 26</b> Blockzeit</p> <p><sup>1</sup> Die Blockzeit gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe von Montag bis Freitag am Vormittag einen ununterbrochenen Unterricht oder eine unentgeltliche Betreuung.</p> <p><sup>2</sup> Auf der Kindergartenstufe beträgt die Blockzeit mindestens drei aufeinander folgende Stunden. Auf der Primarstufe beträgt die Blockzeit mindestens vier aufeinander folgende Lektionen.</p> <p><sup>3</sup> Der Besuch der Unterrichts- oder Betreuungslektionen innerhalb der Blockzeit ist obligatorisch.</p> <p><sup>4</sup> Der Besuch der betreuten Randlektionen während der Blockzeit ist freiwillig.</p>	<p><sup>2</sup> Auf der <del>Kindergartenstufe beträgt die Blockzeit mindestens drei aufeinander folgende Stunden.</del> Auf der <b>Kindergarten- und</b> Primarstufe beträgt die Blockzeit mindestens vier aufeinander folgende Lektionen.</p>	
<p><b>Art. 27</b> Tagesstrukturen</p> <p><sup>1</sup> Die Schulträgerschaften bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.</p> <p><sup>2</sup> Es steht den Erziehungsberechtigten frei, die Tagesstrukturen für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 findet auf Angebote im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen gemäss Schulgesetzgebung sinngemäss Anwendung.</p>	<p><sup>3</sup> Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 findet auf Angebote im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen gemäss <del>Schulgesetzgebung</del> <b>Volksschulgesetzgebung</b> sinngemäss Anwendung.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p><b>Art. 39</b> Fremdsprachige Kinder</p> <p><sup>1</sup> Die Schulträgerschaften stellen zusätzliche Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes abweichen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des <del>Schulgesetzes</del> <b>Volksschulgesetzes</b> abweichen.</p>	
<p><b>Art. 44</b> Sonderpädagogische Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die sonderpädagogischen Massnahmen gliedern sich in niederschwellige und hochschwellige Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Als niederschwellige Massnahmen gelten insbesondere die Integrative Förderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Als hochschwellige Massnahmen gelten:</p> <p>a) der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung;</p> <p>b) die dazugehörige Betreuung;</p>	<p><sup>2bis</sup> Die Schulträgerschaft kann die erste Primarklasse ausserdem als Einführungsklasse führen. Diese vermittelt die Lernziele der ersten Primarklasse in zwei Jahren und gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr.</p>	<p><b>Art. 44 Abs. 2<sup>bis</sup></b></p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Butzerin, Dietrich, Epp, Furger [Kommissionsvizepräsidentin], Kaiser, Kasper, Stiffler, Tanner; Sprecherin: Stiffler)</i> <b>Belassen gemäss geltendem Recht</b></p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin], Lehner; Sprecher: Lehner) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>c) die Massnahmen bei hohem Förderbedarf;</p> <p>d) die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten.</p>		
<p><b>Art. 46</b> Schulungs- und Förderformen</p> <p><sup>1</sup> Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt bedürfnisorientiert in integrativen und separativen Schulungs- und Förderformen.</p> <p><sup>2</sup> Die Umsetzung erfolgt integrativ, soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind.</p> <p><sup>3</sup> Andernfalls erfolgt die Umsetzung teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien.</p>	<p><sup>1</sup> Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt bedürfnisorientiert in integrativen, <b>teilintegrativen</b> und separativen Schulungs- und Förderformen.</p> <p><sup>2</sup> Die Umsetzung <b>der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen</b> erfolgt integrativ, soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind.</p> <p><sup>3</sup> Andernfalls erfolgt die Umsetzung <b>der hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen</b> teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien.</p>	<p><b>Art. 46 Abs. 2 und Abs. 3</b></p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin], Butzerin, Epp, Furger [Kommissionsvizepräsidentin], Kasper, Lehner, Stiffler, Tanner; Sprecherin: Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Dietrich, Kaiser; Sprecher: Dietrich)</p> <p><b>Belassen gemäss geltendem Recht</b></p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><b>Art. 53</b> Rechte</p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf:</p> <p>a) Bildung auf der Grundlage des aktuellen Wissenstandes und Lehrplanes;</p> <p>b) Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit.</p>	<p>b) Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit-;</p> <p>c) Anhörung in den sie betreffenden Schulangelegenheiten.</p>	
<p><b>Art. 57</b> Unterrichtsberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.</p>	<p><sup>1</sup> Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine <b>von der Regierung anerkannte Ausbildung beziehungsweise eine</b> vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.</p>	<p><b>Art. 57 Abs. 1</b></p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen: Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin], Butzerin, Kasper, Lehner, Stiffler; Sprecherin: Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin]) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Dietrich, Epp, Furger [Kommissionsvizepräsidentin], Kaiser, Tanner; Sprecherin: Furger [Kommissionsvizepräsidentin])</i> Ändern wie folgt: Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine von der Regierung <b>als gleichwertig</b> anerkannte Ausbildung beziehungsweise eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><b>Art. 62</b> Vollzeitpensum</p> <p><sup>1</sup> Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:</p> <p>a) Kindergartenstufe: 24 Stunden b) Primarstufe: 29 Lektionen c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen</p> <p><sup>2</sup> Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.</p> <p><sup>3</sup> Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.</p>	<p>a) Kindergartenstufe: <del>24 Stunden</del> <b>29 Lektionen</b></p> <p><sup>2</sup> Das Pensum einer Klassenlehrperson der <del>Primarstufe-Kindergarten-, Primar- und der</del> Sekundarstufe-I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.</p> <p><sup>3</sup> Lehrpersonen <del>mit einem Vollpensum</del> haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.</p>	<p><b>Art. 62 Abs. 1</b> a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin], Butzerin, Epp, Kasper, Lehner, Stiffler, Tanner; Sprecherin: Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Dietrich, Furger [Kommissionsvizepräsidentin], Kaiser; Sprecherin: Kaiser) Ändern wie folgt: a) Kindergartenstufe: <b>28 Lektionen</b> b) Primarstufe: <b>28 Lektionen</b> c) Sekundarstufe I: <b>28 Lektionen</b></p> <p><b>Art. 62 Abs. 3</b> a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin], Butzerin, Epp, Furger [Kommissionsvizepräsidentin], Kasper, Lehner, Stiffler, Tanner; Sprecherin: Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin]) Ändern wie folgt: Lehrpersonen <b>mit einem Pensum von 65 Prozent oder mehr</b> haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Dietrich, Kaiser; Sprecher: Dietrich) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><b>Art. 64</b> Weiterbildungsurlaub</p> <p><sup>1</sup> Die Schulträgerschaft kann Lehrpersonen einen bezahlten Weiterbildungsurlaub gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Für Lehrpersonen, die während mindestens zehn Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Wochenlektionen auf der Primarstufe oder der Sekundarstufe I beziehungsweise 14 Wochenstunden auf der Kindergartenstufe Unterricht erteilt haben, beteiligt sich der Kanton einmalig an den Kosten eines Weiterbildungsurlaubs von maximal drei Monaten.</p>		<p><b>Art. 64 Abs. 2</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: Für Lehrpersonen, die während mindestens zehn Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Wochenlektionen auf der <b>Kindergarten-, der Primarstufe</b> oder <del>der</del> Sekundarstufe I <b>beziehungsweise 14 Wochenstunden auf der Kindergartenstufe</b> Unterricht erteilt haben, beteiligt sich der Kanton einmalig an den Kosten eines Weiterbildungsurlaubs von maximal drei Monaten.</p>
<p><b>Art. 66</b> Mindestjahresbesoldung</p> <p><sup>1</sup> Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):</p> <p>a) Kindergartenstufe:</p> <p>1. Kindergartenlehrperson: Erste Lohnstufe Fr. 60 000</p> <p>b) Primarstufe:</p>	<p><sup>1</sup> Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):</p> <p><b>Erste Lohnstufe</b></p> <p>a) <del>Kindergartenstufe</del> <b>Kindergarten- und Primarstufe:</b></p> <p>1. <del>Kindergartenlehrperson: Erste Lohnstufe</del> <b>Kindergarten-, Primar- und Fachlehrpersonen Fr. 60- 78 000.–</b></p> <p>2. Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik Fr. 85 000.–</p> <p>b) <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>1. Primarlehrpersonen und Fachlehrpersonen: Erste Lohnstufe Fr. 72 000</p> <p>2. Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik: Erste Lohnstufe Fr. 79 000</p> <p>c) Sekundarstufe I:</p> <p>1. Real- und Sekundarlehrpersonen und Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik: Erste Lohnstufe Fr. 88 000</p> <p>2. Fachlehrpersonen mit einem oder mehr als einem Fach bzw. einem oder mehr als einem Fachbereich: Erste Lohnstufe Fr. 82 000</p> <p><sup>2</sup> Die Mindestbesoldung für die oberste Lohnstufe beträgt 154 Prozent des Ansatzes der ersten Lohnstufe.</p> <p><sup>3</sup> Für Schulleitungspersonen beträgt die Mindestbesoldung 110 Prozent des Ansatzes für die Sekundarstufe I.</p>	<p>1. Real- und Sekundarlehrpersonen und Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik: <del>Erste Lohnstufe Fr. 88 000</del> <b>94 600.–</b></p> <p>2. Fachlehrpersonen mit einem oder mehr als einem Fach <del>bzw. beziehungsweise</del> einem oder mehr als einem Fachbereich: <del>Erste Lohnstufe Fr. 82 000</del> <b>90 600.–</b></p> <p><sup>2</sup> Die Mindestbesoldung für die oberste Lohnstufe beträgt <del>154</del><b>153</b> Prozent des Ansatzes der ersten Lohnstufe.</p>	<p><b>Art. 66 Abs. 2</b></p> <p><i>a) Antrag Kommissionmehrheit</i> (8 Stimmen: Butzerin, Dietrich, Epp, Furger [Kommissionsvizepräsidentin], Kaiser, Kasper, Stiffler, Tanner; Sprecher: Tanner) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionminderheit</i> (2 Stimmen: Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin], Lehner; Sprecher: Lehner) Ändern wie folgt: Die Mindestbesoldung für die oberste Lohnstufe beträgt <b>142</b> Prozent des Ansatzes der ersten Lohnstufe. <b>Artikel 99 zur Besitzstandwahrung gilt sinngemäss.</b></p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><sup>4</sup> Die Mindestbesoldungssätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 104.2 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden fest.</p>		<p><b>Art. 66 neuer Absatz</b>  <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Dietrich, Epp, Furger [Kommissionsvizepräsidentin], Kaiser, Kasper, Stiffler, Tanner; Sprecher: Kasper)</i>  Einfügen neuer Absatz 5 wie folgt:  <sup>5</sup> <b>Die Mindestbesoldungssätze orientieren sich am konsolidierten Ostschweizer Mittel. Die Regierung beantragt dem Grossen Rat nach Anhörung der Gemeinden periodisch die Neufestlegung der Sätze.</b></p> <p><i>und</i></p> <p><b>Art. 71 Marginalie</b>  Ändern Marginalie wie folgt:  Teuerungsausgleich <b>und Reallohnanpassung</b></p> <p><i>und</i></p> <p><b>Art. 71 neuer Absatz</b>  Einfügen neuer Absatz 3 wie folgt:  <sup>3</sup> <b>Legt der Grosse Rat die Mindestbesoldungssätze gemäss Artikel 66 Absatz 5 neu fest, so passt das Departement die Beitragspauschalen unter Berücksichtigung des bisherigen Finanzierungsverhältnisses zwischen dem Kanton und den Gemeinden entsprechend an.</b></p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Menghini-Inauen [Kommissionspräsidentin], Butzerin, Lehner; Sprecher: Butzerin) und Regierung</i>  Gemäss Botschaft</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p><b>Art. 72</b> Regelschulpauschale</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton richtet den Schulträgerschaften der öffentlichen Volksschule pro Schülerin und Schüler eine jährliche Pauschale aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Pauschalen betragen für die:</p> <p>a) Kindergarten- und Primarstufe: Fr. 960</p> <p>b) Sekundarstufe I:</p> <p>1. Realschule Fr. 1460</p> <p>2. Sekundarschule Fr. 1380</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p>a) Kindergarten- und Primarstufe: Fr. <del>960</del><b>1066.–</b></p> <p>1. Realschule Fr. <del>1460</del><b>1700.–</b></p> <p>2. Sekundarschule Fr. <del>1380</del><b>1620.–</b></p>	<p><b>Art. 72 Abs. 2</b> <i>a) Antrag Kommission</i> Ändern wie folgt:</p> <p>a) Kindergarten- und Primarstufe: Fr. <b>1266.–</b></p> <p>1. Realschule Fr. <b>1900.–</b></p> <p>2. Sekundarschule Fr. <b>1820.–</b></p> <p><i>b) Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
	<p><b>Art. 88a</b> Pauschalbeiträge an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert mit Pauschalbeiträgen an die Schulträgerschaften die Durchführung von mehrtägigen Klassenlagern, von Projektwochen und von Exkursionen mit externen Übernachtungen während der Schulwochen.</p> <p><sup>2</sup> Der kantonale Beitrag beträgt 20 Franken pro Schülerin oder Schüler und durchgeführtem Tag mit externer Übernachtung.</p> <p><sup>3</sup> Der maximale kantonale Pauschalbeitrag pro Klasse und Lager, Projektwoche oder Exkursion beträgt 1500 Franken pro Schuljahr.</p> <p><sup>4</sup> Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>  Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

**Anträge der Regierung zur Abschreibung der Aufträge gemäss Botschaft S. 436:**

3. den Auftrag Claus betreffend Wiedereinführung der Einführungsklasse im Kanton Graubünden abzuschreiben;

*Gemäss Botschaft*

4. den Auftrag Michael betreffend Zuständigkeit und Gleichstellung der Schulungsformen im niederschweligen Bereich der Sonderpädagogik abzuschreiben;

*Gemäss Botschaft*

5. den Auftrag Tenchio betreffend die Beibehaltung von Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen in den obligatorischen Schulen des Kantons Graubünden abzuschreiben;

*Gemäss Botschaft*

6. den Fraktionsauftrag SVP betreffend Bericht Erfahrungen Dispensation Fremdsprachen auf Realstufe abzuschreiben.

*Gemäss Botschaft*

Chur, 10./30. Oktober und 7. November 2024 / grm